

# ZH\_OBERGERICHT UE250202 vom 27. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250202)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250202 du 27 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250202 del 27 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 27. Januar 2025 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige erstatten gegen B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1-3) wegen Urkundenfälschung. Gemäss Strafanzeige waren der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner 1 langjährige Geschäftspartner bzw. Verwaltungsräte und Aktionäre der E.\_\_\_\_\_ AG in F.\_\_\_\_\_. Im Zusammenhang mit einem Aktienerwerb verklagte der Beschwerdegegner 3 den Beschwerdeführer vor dem Landgericht G.\_\_\_\_\_ [Stadt in Deutschland] auf Rückzahlung von EUR 800'000.–. In diesem Zivilverfahren soll der Beschwerdegegner 3 mit seiner Replik ein vom Beschwerdegegner 1 mit Datum 30. April 2021 angefertigtes, physisches Aktienbuch vorgelegt haben, obschon das Aktienbuch der E.\_\_\_\_\_ AG ausschliesslich elektronisch geführt worden sei. Es bestehe mithin der Verdacht der Urkundenfälschung in Form der Falschbeurkundung des Aktienbuches der E.\_\_\_\_\_ AG vom 30. April 2021 (Urk. 19/20101305 ff.). Zuvor hatte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. September 2022 in gleicher Sache bereits eine Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 eingereicht (Urk. 19/20101181 ff.). Das gegen den Beschwerdeführer auf Rückzahlung des Aktienkaufpreises von EUR 800'000.– geführte Zivilverfahren wurde unterdessen unbestrittenermassen offenbar erstinstanzlich abgeschlossen, wobei der dortige Einwand des Beschwerdeführers betreffend Fälschung des Aktienbuches vom Gericht als nicht überzeugend erachtet und er entsprechend zur Rückzahlung des vom Beschwerdegegner 3 bezahlten Aktienkaufpreises verpflichtet wurde (vgl. Urk. 20 S. 2).

### E. 2

Mit Verfügung vom 2. Mai 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafunter-suchung gegen die Beschwerdegegner nicht an die Hand (Urk. 4).

### E. 3

Hiergegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 26. Mai 2025 fristgerecht Beschwerde erheben mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und der Staatsanwaltschaft sei aufzutragen, das Strafverfahren fortzuführen;

- 4 - ren; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegner (Urk. 2).

### E. 4

Der Beschwerdegegner 1 lässt vorbringen, bei missbräuchlichen und von vornherein aussichtslosen Strafanzeigen im Zusammenhang mit Zivilklagen habe eine Nichtanhandnahme zu erfolgen. Dies sei insbesondere vorliegend von Bedeutung, da der

Beschwerdeführer die Verfahren gegen Organvertreter der ehemali- gen E.\_\_\_\_\_ AG deshalb führe, weil er eine strafrechtliche Verurteilung brauche, um im Rahmen einer Organhaftungsklage auch nur den Hauch einer Chance zu haben. Die behauptete Urkundenfälschung sei dermassen an den Haaren herbei- gezogen, dass sie als missbräuchlich und von vornherein aussichtslos zu qualifi- zieren sei. Der Beschwerdeführer versuche die ihm im Rahmen seiner zivilrechtli- chen Bemühungen dienenden Interessese positionen mit allen Mitteln in strafrechtli- che Verfahren zu drücken und ignoriere, dass weder die Tatsachen noch das Recht seine Position stützten. Das Landgericht G.\_\_\_\_\_ habe festgestellt, dass dessen Behauptungen im Zusammenhang mit der Fälschung des Aktienbuchs nicht über- zeugt hätten, und ihn zur Bezahlung von EUR 800'000.– an den Beschwerdegeg- ner 3 verurteilt. Gemäss Schweizer Recht trage der Verwaltungsratspräsident im Endeffekt die Verantwortung dafür, dass das Aktienbuch geführt werde. Der Beschwerdefüh- rer sei sich gemäss eigenen Aussagen vor dem Zivilgericht bewusst gewesen, dass eine Eintragung eines Aktionärs in das Aktienbuch seiner (des Beschwerdegeg- ners 1) Zustimmung bedurft habe, ebenso, dass die Beschwerdegegnerin 2 das Aktienbuch geführt habe und nicht er selbst. Weiter habe der Beschwerdeführer angegeben, dass sich das Original des Aktienbuchs bei ihm (dem Beschwerdegeg-

- 10 - ner 1) oder der Beschwerdegegnerin 2 auf einem lokalen Rechner befunden habe und dass Letztere die primäre Quelle des Aktienbuchs gewesen sei. Dennoch – so der Beschwerdegegner 1 – behaupte der Beschwerdeführer nun, dass die von ihm geführte Excel-Liste das Aktienbuch gewesen sei und nur diese dessen wahren Inhalt wiedergeben könne. Damit widerspreche sich der Beschwerdeführer in grundlegender und offensichtlicher Weise. Ohnehin habe diese Verkaufsliste mit dem Titel "Aktienbuch" die Aktien der Mitarbeiter/Geschäftsleiter der E.\_\_\_\_\_ AG nicht enthalten. Wäre seine Verkaufsliste tatsächlich das Aktienbuch gewesen, hätte er diese Aktien unterschlagen. Schliesslich habe der Beschwerdeführer stets behauptet, er habe seine Excel-Liste auf der "Vorlage für das Aktienbuch" von ihm (dem Beschwerdegegner 1) erstellt, welche er (der Beschwerdegegner 1) mit E- Mail vom 25. April 2019 versandt habe. Diese Behauptung sei widerlegt worden. Die Verkaufsliste des Beschwerdeführers habe dieser selbst erstellt, datiert vom 30. April 2018 (Urk. 20).

## **E. 5**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtan- handnahme u.a., sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest- steht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen ein- deutig nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatver- dacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine straf- bare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tat- verdacht begründen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsa- chengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B\_560/2014 vom 3. November 2014 E. 2.4.1; 6B\_718/2014 vom 10. De- zember 2014 E. 1.3.1). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundes- gerichts 6B\_472/2020 vom 13. Juli

2021 E. 2.2.3; 6B\_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

- 11 -

## E. 6

Den Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. Urkunden sind u.a. Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 138 IV 130 E. 2.1, 137 IV 167 E. 2.3.1). Der Urkundencharakter eines Schriftstücks ist relativ. Es kann mit Bezug auf bestimmte Aspekte Urkundenqualität haben, hinsichtlich anderer Gesichtspunkte nicht. Nach der Gerichtspraxis kann sich unmittelbar aus dem Gesetz oder aus der Verkehrsübung bzw. dem Sinn oder der Art des Schriftstücks ergeben, ob dieses zum Beweis einer bestimmten Tatsache bestimmt und geeignet ist (BGE 138 IV 130 E. 2.2.1, 129 IV 130 E. 2.2). Das Vertrauen darauf, dass über die Person des Ausstellers nicht getäuscht wird, ist und darf grösser sein als das Vertrauen, dass jemand nicht in schriftlicher Form lügt. Aus diesem Grund werden an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde bei der Falschbeurkundung höhere Anforderungen gestellt (BGE 123 IV 61 E. 5a). Das Erfordernis der Beweisbestimmung im Speziellen verlangt, dass einem Schriftstück die Bedeutung beigelegt werden muss, als Beweismittel zu dienen. Entscheidend ist der Wille des Ausstellers oder einer anderen Person, das Schriftstück nicht nur für den internen Gebrauch zu verwenden, sondern mit ihm im Rechtsverkehr ein Beweismittel zu schaffen oder es als solches zu benutzen. Nur dort, wo sich ein Schriftstück schon nach dem Gesetz oder nach seinem Sinn oder seiner Natur als Beweismittel darstellt, muss sich der Urheber bewusst sein, dass andere daran eine rechtliche Wirkung knüpfen oder es zu Beweis Zwecken nutzen können (vgl. zum Ganzen BOOG, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar,

- 12 - Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 110 Abs. 4 N 32 f.; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 7. Aufl. 2013, § 35 N 15 f.). Die Falschbeurkundung betrifft die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung setzt eine qualifizierte schriftliche Lüge voraus. Eine solche liegt gemäss Rechtsprechung nur vor, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat diesem ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissen Umfang auf die betreffenden Angaben verlässt (BGE 138 IV 130 E. 2.1; 132 IV 12 E. 8.1 je m.H.).

## **E. 7**

Vorliegend stellt sich u.a. die Frage, ob einem Aktienbuch Urkundenqualität im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB zukommt. Die Staatsanwaltschaft liess diese Frage letztlich offen, da sie zum Schluss kam, dass die beanzeigten Handlungen den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung ohnehin nicht erfüllen würden (Urk. 4 S. 6 ff.). Der Beschwerdeführer ist hingegen – insbesondere unter Verweis auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B\_1105/2013 vom 18. Juli 2024 – der Ansicht, dass ein Aktienbuch ein taugliches Tatobjekt einer Falschbeurkundung sei.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 686 OR führt die Gesellschaft über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden (Abs. 1). Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus (Abs. 2). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist (Abs. 4). Das Aktienbuch dient als Legitimationsgrundlage des Eingetragenen gegenüber der Gesellschaft sowie als Adressregister für statutengemässe Mitteilungen an die eingetragenen Aktionäre (vgl. Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR; MÜLLER, in: Orell Füssli-Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht [OFK OR], 4. Aufl. 2023, Art. 686 OR N 2). Entsprechend diesem Zweck gilt

- 13 - das Aktienbuch nur im direkten Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär (vgl. Art. 686 Abs. 4 OR) und die Einsichtnahme steht nur den Aktionären (zumindest hinsichtlich des eigenen Eintrages), nicht aber Dritten offen (BGE 90 II 164 E. 3; DU PASQUIER/WOLF, in: Watter/Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, 6. Aufl. 2023, Art. 686 OR N 8). Mithin hat das Aktienbuch nur eine interne, jedoch keine Publizitätsfunktion. Der Erwerb der Mitgliedschaft (bzw. von Nutzungsrechten) findet ausserhalb des Aktienbuches statt. Dieses hat entsprechend nicht zur Aufgabe, die materielle Rechtslage wiederzugeben und als Mitglieder- oder Nutzniesserverzeichnis zu funktionieren, auch wenn laut Art. 686 OR im Aktienbuch «Eigentümer» (genauer: Mitglieder) und Nutzniesser von Aktien(rechten) eingetragen werden sollen. Nachdem es nicht für Dritte bestimmt ist, ist es bereits aus diesem Grund ungeeignet, einen gutgläubigen Erwerb der Mitgliedschaft oder eines Nutzungsrechts zu begründen (TRIGO TRINDADE, in: Die Aktiengesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionäre, Zürcher Kommentar, 2. Aufl. 2021, Art. 686 OR N 6). Vielmehr besitzt das Aktienbuch gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung nur eine deklaratorische und keine konstitutive Bedeutung. Der Eintragung ins Aktienbuch kommt keine selbständige Bedeutung zu, sondern dieses stellt lediglich die Vollzugsmassnahme des bereits getroffenen Entscheides dar (Urteil des Handelsgerichts Zürich HG180136-O vom 12. November 2019 E. B.2.2 m.w.H.; BGE 90 II 164 E. 3; OFK OR-MÜLLER, Art. 686 OR N 3) und dessen Inhalt hat bloss die Bedeutung einer widerlegbaren Vermutung, welche umgestossen werden kann. Die Wirkung des Aktienbuches ist entsprechend beschränkt (BGE 137 III 460 E. 3.2.2 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Zwar ist die Anerkennung als Aktionär bzw. die Eintragung im Aktienbuch durch die Gesellschaft für den einzelnen Aktionär insofern von Bedeutung, als vor der Eintragung keine Dividendenzahlungen, Zuteilungen von Bezugsrechten etc. erfolgen dürfen (OFK

OR-MÜLLER, Art. 686 OR N 5). Mithin verschafft die Eintragung in das Aktienbuch dem Eingetragenen die zur Rechtsausübung notwendige Legitimation als Aktionär im Verhältnis zur Gesellschaft und erlaubt ihm die Realisierung seiner Mitgliedschaftsrechte. Sodann besteht mit Art. 686 OR eine gesetzliche Bestimmung, welche umschreibt, welche Angaben im Aktienbuch festzuhalten sind. Daraus ergibt sich indes nicht, dass es sich bei einem (Auszug aus einem)

- 14 - Aktienbuch um eine Urkunde im Sinne des Urkundenstrafrechts handelt. Die Eintragung oder Nichteintragung einer Person ins Aktienbuch ist für die Beantwortung der Frage, wen die Gesellschaft als Aktionär behandeln darf und zu behandeln hat, denn auch nicht unbedingt massgebend (BGE 90 II 164 E. 3). Die Eintragung ins Aktienbuch gemäss Art. 686 Abs. 2 OR setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktie voraus. Auf eine Eintragung, die sich nicht auf einen solchen Ausweis stützt, können sich also weder der Eingetragene noch die Gesellschaft mit Erfolg berufen. Andererseits ist ein Erwerber, der den nach Art. 686 Abs. 2 OR erforderlichen Ausweis vorgelegt hat, als Aktionär zu behandeln, selbst wenn die Eintragung aus irgendeinem Grunde unterblieben ist (Urteil des Handelsgerichts Zürich HG180136-O vom 12. November 2019 E. B. 2.2).

### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegner 3 habe mit der Vorlage eines gefälschten Auszuges aus einem physischen Aktienbuch der E.\_\_\_\_\_ AG im Zivilverfahren vor dem Landgericht G.\_\_\_\_\_ belegen wollen, dass er gar nie als Aktionär eingetragen worden sei und der Beschwerdeführer ihm daher den Betrag von EUR 800'000.– schulde. Die Eintragung eines Aktionärs im Aktienbuch erlaubt jedoch – wie dargelegt – gerade keine Aussage darüber, ob der zugrundeliegende Aktienübergang tatsächlich stattgefunden hat bzw. ob eine im Aktienbuch eingetragene Person rechtmässig Aktionärsstellung erlangt hat. Vielmehr handelt es sich beim Erwerb bzw. der Übertragung von Aktien um Vorgänge, welche sich gänzlich ausserhalb des Aktienbuches abspielen und hernach (lediglich) im Aktienbuch abgebildet werden, weshalb diesem insoweit keine Beweiseignung zukommt. Selbst wenn jemand als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist, erlaubt dieser Umstand somit keine Rückschlüsse darauf, ob das zugrundeliegende Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft rechtsgültig zustande gekommen ist. Der beanstandete Aktienbuch-Auszug ist mit anderen Worten nicht geeignet, den Beweis dafür zu erbringen, dass der Beschwerdegegner 3 rechtmässig und vereinbarungsgemäss Aktionär der E.\_\_\_\_\_ AG geworden ist bzw. ihm die erworbenen Aktien tatsächlich übertragen wurden, welche Frage im Zentrum des zwischen den Parteien geführten Zivilverfahrens stand. Hinsichtlich dieses Aspekts kann dem Aktienbuch somit keine Urkundenqualität zugesprochen werden.

- 15 -

### **E. 7.4**

Hinzu kommt Folgendes: Wie erwähnt kommt dem Aktienbuch eine rein interne (deklaratorische) Funktion im Verhältnis zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft zu, indem dieses der Gesellschaft als Mitglieder- bzw. Nutzniesserverzeichnis sowie als Adressregister dient. Hingegen ist es – im Gegensatz etwa zum vom Beschwerdeführer angeführten, von einem Arzt ausgefüllten Krankenschein einer Kasse (vgl. Urk. 2 Rz. 37) – gerade nicht dazu bestimmt, gegenüber Dritten Beweis zu erbringen, zumal es diesen gar nicht zur Einsicht offensteht, ihm mithin keine Publizitätsfunktion zukommt.

Dementsprechend hat das Aktienbuch bereits aufgrund seiner Funktion und Zweckbestimmung nur eine beschränkte Aussagekraft. Nachdem es nur für den internen Gebrauch bestimmt ist, fehlt es bereits am Willen des Ausstellers oder einer anderen Person, mit dem Schriftstück im Rechtsverkehr ein Beweismittel zu schaffen oder es als solches zu benutzen. Weder nach dem Gesetz noch nach seinem Sinn oder seiner Natur stellt ein Aktienbuch nach dem Gesagten ein Beweismittel dar bzw. es fehlt ihm an der Beweisbestimmung im Sinne des Urkundenstrafrechts. Darüber hinaus besteht beim Aktienbuch – anders als beim erwähnten Krankenschein einer Kasse – auch kein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Empfänger bzw. Adressat des Schriftstücks, welcher Umstand dem Schriftstück gegebenenfalls die für eine Falschbeurkundung erforderliche erhöhte Glaubwürdigkeit zu verschaffen vermöchte.

#### **E. 7.5**

Ebenso wenig wird der in Frage stehende Aktienbuch-Auszug aufgrund des Umstandes, dass dieser vom Beschwerdegegner 3 in einem Zivilprozess als Beweismittel verwendet wurde, zur Urkunde im Sinne des Urkundenstrafrechts. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist vielmehr in Würdigung von Zweck und Funktion des Aktienbuchs festzuhalten, dass es sich bei einem solchen bzw. bei einem Auszug daraus nicht um ein Schriftstück handelt, welches zum Beweis der fraglichen Tatsache (des Eigentums) bestimmt und geeignet ist und welchem im Rechtsverkehr ein erhöhtes Vertrauen entgegengebracht wird, sodass ein nicht den Tatsachen entsprechender (oder vorsätzlich nicht vorgenommener bzw. nachträglich abgeänderter) Eintrag als qualifizierte schriftliche Lüge zu qualifizieren wäre. Somit kann das zur Anzeige gebrachte Verhalten des Beschwerdegegners 3 nicht unter den Tatbestand der Urkundenfälschung subsumiert werden. Dass mit

- 16 - Art. 686 OR eine gesetzliche Bestimmung besteht, welche umschreibt, welche Angaben im Aktienbuch festzuhalten sind, ändert daran nichts.

#### **E. 7.6**

An dieser Beurteilung vermag schliesslich auch der Verweis des Beschwerdeführers auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B\_1105/2013 vom 18. Juli 2014 nichts zu ändern. Zwar erwog das Bundesgericht in der Erwägung 4.2 allgemein, dem Aktienbuch möge grundsätzlich Beweiseignung und Beweisbestimmung zukommen. Nachdem das in Frage stehende Schriftstück im zu beurteilenden Fall indes weder datiert noch unterschrieben war, prüfte das Bundesgericht dessen Urkundencharakter nicht näher und äusserte sich insbesondere auch nicht dahingehend, dass dem Schriftstück – wäre es datiert und unterschrieben gewesen – die für eine Falschbeurkundung erforderliche erhöhte Glaubwürdigkeit zugekommen wäre. Dies lässt sich – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – aus den bundesgerichtlichen Erwägungen nicht (e contrario) ableiten. Mithin vermag der Beschwerdeführer aus dem Verweis auf diesen Entscheid nichts zugunsten seines Standpunktes abzuleiten.

#### **E. 8**

Im Ergebnis fällt eine strafbare Urkundenfälschung (in der Tatvariante der Falschbeurkundung) mit Bezug auf den beanzeigten Sachverhalt ausser Betracht, weshalb offen bleiben kann, ob der beanstandete Eintrag im physischen Aktienbuch wahr oder unwahr war. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist mithin zu Recht ergangen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. III. Bei diesem

Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Betrachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'800.– festzusetzen. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten sind von der geleisteten Kautionsleistung zu beziehen. Im Restbetrag ist ihm die Prozesskaution nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger

- 17 - Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Ebenso sind die Beschwerdegegner nicht zu entschädigen, die Beschwerdegegner 2 und 3 mangels entschädigungsfähiger Umtriebe, der Beschwerdegegner 1 mangels entsprechenden Antrages (vgl. Urk. 20). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.